

kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH

Pflichten für Fremdunternehmen

1. Belehrung über die Verschwiegenheitspflicht

Die im kbo-Inn-Salzach-Klinikum untergebrachten Patientinnen und Patienten haben ein berechtigtes Interesse daran, dass der Aufenthalt nur dem engen Kreis des Klinikpersonals bekannt wird, von dem sie betreut werden. Anderen Personen gegenüber besteht Verschwiegenheitspflicht. Soweit Schweigepflicht besteht, gilt sie auch unbeteiligten Klinikpersonal gegenüber.

2. Geheimhaltung

Angelegenheiten, die aufgrund besonderer Vorschriften oder ihrer Natur nach geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind, dürfen anderen Personen nicht bekannt geben werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung Ihrer Tätigkeit beim kbo-Inn-Salzach-Klinikum.

3. Nutzung von Mobiltelefonen bzw. Fotoapparaten

Die Nutzung von Mobiltelefonen bzw. Fotoapparaten oder Tonaufnahmegeräten zur Erstellung von Fotos, Videos oder Tonaufnahmen ist im Rahmen der Tätigkeiten nicht gestattet.

4. Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Mit „verarbeiten“ ist jede Verarbeitung im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, zu verstehen (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

Das Anfertigen von Kopien oder die Weitergabe von personenbezogenen Daten an interne Mitarbeitende/Kollegen und Dritte ist strengstens untersagt. Eine Einsichtnahme oder andere Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich. Sollte dennoch Kenntnis von personenbezogenen Daten bei kbo erlangt werden, ist die jeweilige Person zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Eigenständige Beschaffung von notwendigen Information

Pläne, Dokumentationen und Spartenpläne für den jeweiligen Arbeitsbereich sind eigenverantwortlich vom Auftragnehmer zu beschaffen.

6. Geeignetes Personal und Arbeitsmaterialien

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Aufgaben qualifiziertes Personal sowie geprüfte und zugelassene Werkzeuge, Geräte und Maschinen einzusetzen.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadensersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Die Sicherheitsanweisungen für Fremdunternehmen (s. __) sind zwingend einzuhalten!